

Erste Satzung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Peiting

Vom 14. Dezember 2011

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Peiting vom 03. Dezember 2009 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Peiting

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	0,67 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	2,95 €
c) eine Drehleiter (30/1)	13,82 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/2)	5,50 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1)	4,52 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/3)	5,50 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	6,95 €
h) einen Versorgungs-Pkw (81/1)	2,30 €
i) einen Versorgungs-Lkw (81/1)	3,94 €
j) einen Gerätewagen-Logistik GW-L2 (88/1)	5,97 €
k) einen Mannschaftstransporter (14/1)	2,95 €
l) einen Unimog als Zugfahrzeug	2,85 €
m) einen Transporter Bauhof	2,30 €

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	26,51 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	26,20 €
c) eine Drehleiter (30/1)	212,66 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/2)	98,37 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1)	80,25 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/3)	98,37 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	129,16 €
h) einen Versorgungs-Pkw (81/1)	17,40 €
i) einen Versorgungs-Lkw (81/1)	40,08 €
j) einen Gerätewagen-Logistik GW-L2 (88/1)	78,59 €
k) einen Mannschaftstransporter (14/1)	26,20 €
l) einen Unimog als Zugfahrzeug	23,10 €
m) einen Transporter Bauhof	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. ²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. ⁴Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Hochdruckreiniger	11,50 €
b) Notstromaggregat 150 kVA	64,20 €
c) Notstromaggregat 20 kVA	44,13 €
d) Tragkraftspritze	22,50 €
e) Generator 8 kVA	11,50 €
f) Belüftungsgerät	22,50 €
g) Chemikalienpumpe	25,00 €
h) Wassersauger	11,50 €
i) Ölsauger	25,00 €
j) Motorsäge	9,50 €
k) Rettungssäge	38,50 €
l) Tauchpumpe 200 l/h	11,50 €
m) Tauchpumpe 2.000 l/h	40,00 €
n) Hochwasserwagen	60,00 €
o) Gasspürgerät, pro Einsatz	30,70 €
p) Prüfröhrchen, je Stück	5,00 €
q) Wärmebildkamera, pro Einsatz	50,00 €

4. Leistungen der Schlauchwerkstätte und Atemschutzgerätewerkstatt:

a) Schlauch (inkl. Waschen, trocknen, vakuumieren) je Stück	12,00 €
b) Atemschutzmaske (inkl. Reinigung, Desinfektion), Stück	18,00 €
c) Atemschutzgerät (inkl. Reinigung, Desinfektion), Stück	29,00 €
d) Atemluftflasche füllen – 300 bar, je Stück	13,00 €

5. Sonstige Dienstleistungen

5.1 Benutzung Waschmaschine und Trockner

a) für beteiligte Feuerwehren (Altstadt):

aa) je Schutzanzug komplett:	3,00 €
bb) je Überjacke komplett:	3,00 €
cc) je Chemieschutzanzug:	10,00 €

b) für sonstige Feuerwehren:

aa) je Schutzanzug komplett:	13,00 €
bb) je Überjacke komplett:	13,00 €
cc) je Chemieschutzanzug:	45,00 €

5.2 Wohnungsöffnungen

Schließzylinder	35,00 €
-----------------	---------

5.3 Lehrgangsgebühren

a) für Atemschutzträger, je Teilnehmer:	20,00 €
b) für Maschinisten, je Teilnehmer:	20,00 €

5.4 Benutzung der Atemschutzübungsanlage, je Mann und Durchgang:	15,00 €
--	---------

6. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Angestellte, Arbeiter	22,39 €
-----------------------	---------

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	22,00 €
--	---------

6.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

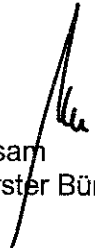
²Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Peiting, den 14. Dezember 2011

MARKT PEITING


Asam
Erster Bürgermeister

